

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/332 vom 6. Juli 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2014\\_332](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2014_332)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/332 du 6 juillet 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/332 del 6 luglio 2017

## **Regeste**

Art. 8 ATSG und Art. 4 IVG, Art. 28 und 29 IVG. Gutachterliche Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit und in ideal adaptierten Tätigkeiten, die nur unter sehr einschränkenden Bedingungen (sehr hohes Mass an Autonomie) anzunehmen ist. Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Hinweis auf Mitwirkungspflicht bei zumutbaren Eingliederungsmassnahmen im Hinblick auf allenfalls dadurch ermöglichte Senkung des Invaliditätsgrads (mit entsprechender späterer Anpassung) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St Gallen vom 6. Juli 2017, IV 2014/332).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung vom 2. Juni 2014 hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom Juni 2011, namentlich einen Rentenanspruch, abgelehnt. Die Beschwerdeführerin lässt im Hauptstandpunkt die Zusprache einer Rente, eventualiter ergänzende Abklärungen, beantragen. Streitgegenstand bildet daher der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein solcher Anspruch in Frage stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 8 Abs. 3 lit. abis IVG) und in den Massnahmen beruflicher Art selber (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 2.3 Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche

Eingliederung (gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen) haben Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, nach Art. 14a IVG unter anderem, sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können. - Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation sind Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten (vgl. Art. 14a Abs. 2 lit. a IVG; Art. 4quinquies IVV).

### **E. 3**

3.1 Art. 8 Abs. 1 ATSG umschreibt Invalidität als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit (als Folge unter anderem von Krankheit, vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG) verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit kann entsprechend nur relevant sein, wenn sie Folge einer fachärztlich einwandfrei diagnostizierten Gesundheitsbeeinträchtigung ist (vgl. Bundesgerichtsentscheid 9C\_125/2015 E. 5.3, BGE 130 V 396). Eine (so bedingte) Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit muss in jedem Einzelfall unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein (vgl. BGE 127 V 294, BGE 99 V 28). Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Masse zu verrichten, zu vermeiden in der Lage wäre, sind nach der Rechtsprechung nicht als Auswirkungen einer krankhaften (dort: seelischen) Verfassung zu betrachten (vgl. BGE 102 V 165).

3.2 Zunächst ist somit entscheidend, ob bei der Beschwerdeführerin ein Gesundheitsschaden mit Krankheitswert vorliegt.

3.2.1 Im psychiatrischen Gutachten wurde die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung bekannt gegeben, und zwar einer solchen mit passiv-aggressiver (negativistischer) Persönlichkeit. Zu dieser fachärztlich-gutachterlichen Diagnosestellung gibt es in den Akten insofern eine Abweichung, als es nach Auffassung von Dr. H. \_\_\_ vom 25. Juni 2012 keine psychiatrischen Gründe für einen Anspruch der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin gibt. Es handelt sich dabei um die Beurteilung des Hausarztes der Beschwerdeführerin (IV-act. 1-5), die in Kenntnis des Berichts des Fachbereichs Psychosomatik vom 15. Dezember 2010 (namentlich über Diagnosen, Befunde, Beurteilung; IV-act. 19-11) abgegeben worden ist. Aktuelle Angaben konnte der Arzt allerdings nicht machen. In den Arztberichten der psychiatrisch behandelnden beiden Stellen ist das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung (im Sinn des Oberbegriffs) jedoch in Erwägung gezogen oder (grundsätzlich wie im Gutachten) ebenfalls angenommen worden: Das Psychiatrische Zentrum hat am 15./28. Juni 2011 erwähnt, es liege eine solche Störung "bzw." es lägen (lediglich) akzentuierte Persönlichkeitszüge vor, und zwar solche mit abhängiger Persönlichkeit. Im Austrittsbericht vom 20. September 2011 hat das Zentrum dann eine Persönlichkeitsstörung mit (neu) ängstlicher Persönlichkeit beschrieben. Der Fachbereich Psychosomatik am Kantonsspital St. Gallen hat am 14. Juli 2011 einstweilen eine Verdachtsdiagnose geäussert, und zwar auf eine Persönlichkeitsstörung bei

Persönlichkeit mit schizoiden und ängstlich-vermeidenden Zügen. Gemäss Bericht vom 29. März 2012 ist in der Folge dort eine Persönlichkeitsstörung (ängstliche Persönlichkeit) bestätigt worden. 3.2.2 Im Weiteren haben sowohl der Fachbereich Psychosomatik als auch das Psychiatrische Zentrum im Unterschied zum Gutachten rezidivierende depressive Störungen diagnostiziert. 3.2.3 Der Gutachter setzte sich mit den genannten - betreffend die verschiedenen Typen der Persönlichkeitsstörung und betreffend das Vorhandensein einer rezidivierenden depressiven Störung - abweichenden Diagnosen der psychiatrisch behandelnden Stellen auseinander und begründete einleuchtend, weshalb er diese verwarf. Namentlich wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung keine depressive Stimmung gefunden, es bestand nach fachärztlich-gutachterlicher Beurteilung kein depressives Syndrom. Der Gutachter legte dar, es seien keine entsprechende mehrere abgrenzbare Episoden ausreichend langer Dauer aufgetreten und die Symptome würden eher Krisen im Rahmen der Persönlichkeitsstörung bedeuten. Das erscheint plausibel. Die Auffassung von Dr. H. \_\_\_ erwähnte der Gutachter nicht; sie ist allerdings auch nicht näher erläutert worden und es handelt sich nicht um eine fachärztliche Beurteilung. 3.2.4 Da ihre Basis vollständig und die (als einzige zu stellende) Diagnose begründet erscheint, kann der Beurteilung durch den Gutachter diesbezüglich (was die Diagnose betrifft) gefolgt werden. Es ist daher vom Vorliegen einer passiv-aggressiven (negativistischen) Persönlichkeitsstörung auszugehen.

#### **E. 4**

4.1 Für die Invaliditätsbemessung massgeblich sind die durch den Gesundheitsschaden bewirkten Beeinträchtigungen. - Der Arzt sagt, inwiefern die versicherte Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt ist (vgl. BGE 107 V 17 = ZAK 1982 S. 34). Die ärztlichen Auskünfte sind eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (vgl. BGE 132 V 99 f. E. 4, BGE 141 V 281 E. 5.2.1). 4.2 Was die medizinisch zumutbare Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin betrifft, erachtete das Psychiatrische Zentrum sie aufgrund der von ihm diagnostizierten Leiden seit mindestens Februar 2009 als - in nicht benanntem Ausmass - arbeitsunfähig und erwartete ab Juli 2011 eine Arbeitsfähigkeit für alle einfachen körperlich leichten bis vorübergehend mittelschweren Tätigkeiten von 50 %. Später benannte sie eine solche Arbeitsfähigkeit für die Tätigkeit im geschütztem Rahmen. Der Fachbereich Psychosomatik beurteilte die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als Verkäuferin als seit Jahren zu 80 % eingeschränkt, attestierte ihr ab dem 7. Dezember 2010 eine volle Arbeitsunfähigkeit und hielt am 14. Juli 2011 dafür, die Leistungsfähigkeit sei anhand von Massnahmen noch zu bestimmen, sie werde wahrscheinlich 50 % betragen. Am 29. März 2012 wurde vom Fachbereich festgehalten, eine Arbeit im Umfang von 50 bis 60 % sei im geschützten Bereich mit Arbeitstraining zumutbar. 4.3 Auch nach der gutachterlichen Beurteilung ist die zu diagnostizierende Persönlichkeitsstörung (passiv-aggressiv) eine solche von Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Deren Verhaltensmuster seien, dass sie Arbeiten aufschiebe, mürrisch reagiere, wenn ihr etwas abverlangt werde, langsam arbeite, wenn sie eine Arbeit nicht tun wolle, sich ohne Grund beschwere, behaupte, Aufgaben vergessen zu haben, Anregungen zur Verbesserung ablehne, und dass sie Autoritätspersonen nicht die gebührende Achtung entgegenbringen könne. 4.4 Zur Frage, inwiefern sich bei objektivierter Zumutbarkeitsbeurteilung aus den funktionellen Ausfällen eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ergibt, kann dem Gutachten im Einzelnen Folgendes entnommen werden: Es lasse sich nicht medizinisch mit Krankheitssymptomen oder krankheitsbedingten Defiziten begründen, dass die Beschwerdeführerin all das nicht zu

leisten vermöge, was sie nicht tun wolle. Die unangenehmen Gefühle, die sie bei ihrem Wunsch nicht entsprechenden Anforderungen erlebe, seien für sie auch nicht schädlich oder das Krankheitsbild verschlimmernd. Vielmehr würde wahrscheinlich, alle Anforderungen von ihr fernzuhalten und auf ihre Bedürfnisse nach Autonomie und (eigener) Zweckbestimmung vollständig einzugehen, zu einer Fixierung des passiv-aggressiven Verhaltensmusters und einer Verschlimmerung der Persönlichkeitsstörung führen. Bezogen auf die Arbeit sei wesentliches Merkmal von Personen mit der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung (passiv-aggressiv), dass sie sich den dortigen Anforderungen widersetzen. Aus dem Widersetzen könne medizinisch aber keinesfalls direkt geschlossen werden, dass, wogegen Widerstände bestünden, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei (IV-act. 71-26 Punkt 4.2.4). Der Gutachter führt in seiner Beurteilung weiter aus, die Beschwerdeführerin halte sich für nur an einem geschützten Arbeitsplatz leistungsfähig. Das sei bei ihren Denk-, Erlebens- und Verhaltensmustern verständlich. Das von ihr angenommene Ausmass der Beeinträchtigungen entspreche aber nicht dem medizinisch Begründbaren (IV-act. 71-27 Punkt 4.4). 4.5 Als Schlussfolgerung bescheinigt der Gutachter der Psychiatrie der Beschwerdeführerin für die Zeit ab Anfang 2012 eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % in der angestammten Tätigkeit als ungelernete Angestellte in einer Zoohandlung oder in einer ähnlichen Tätigkeit. Nach gutachterlicher Auffassung ist es ihr - entgegen ihrer Annahme - zumutbar, sich in einen Betrieb ein- und entsprechend unterzuordnen, allerdings nur in beschränktem Umfang. Für Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt mit einer Arbeitsautonomie, wie sie für die frühere Arbeit als ungelernete Angestellte in einer Zoohandlung oder eine ähnliche Tätigkeit anzunehmen ist, ist sie gemäss dem überzeugenden Ergebnis des Gutachtens zumutbarerweise lediglich zu 60 % arbeitsfähig. 4.6 Im Weiteren wird im Gutachten dargelegt, für eine ideal leidensangepasste Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin voll arbeitsfähig. Eine (ideal) adaptierte Tätigkeit umschreibt der Gutachter als eine solche, in welcher die Beschwerdeführerin ein sehr hohes Mass an Autonomie darüber habe, wann sie welche Arbeiten wie ausführe. Eine solche Arbeit wäre "z.B." eine Tätigkeit im geschützten Bereich (IV-act. 71-27 Punkt 4.3.3). Sie zeichne sich durch ein so hohes Mass an Autonomie aus, wie sie "nur" an einem geschützten Arbeitsplatz gewährleistet wäre (IV-act. 71-27 Punkt 4.3.5). Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Gutachter eine adaptierte Tätigkeit nur unter äusserst restriktiven Bedingungen annimmt. 4.7 Der RAD-Arzt hielt am 24. April 2013 (IV-act. 73) Rücksprache mit dem Gutachter und hielt daraufhin fest, in der angestammten Tätigkeit in einer zoologischen Handlung oder einer vergleichbaren Tätigkeit (wie einer Arbeit in einem Tierheim) betrage die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin 60 %, in einer adaptierten Tätigkeit, die der (gutachterlichen) Beschreibung entspreche, betrage sie 100 %. 4.8 Auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Gutachters ist angesichts des beweiskräftigen Gutachtens abzustellen. Den Beurteilungen der die Beschwerdeführerin behandelnden ärztlichen Stellen kann dagegen insofern nicht gefolgt werden, als sie von dessen Ergebnis abweichen. Das gilt namentlich für die hauptsächlich im Ausmass der attestierten Arbeitsunfähigkeit vom Gutachten abweichende Beurteilung des Fachbereichs Psychosomatik am Kantonsspital St. Gallen vom 29. März 2012, in welcher dafürgehalten worden war, als Verkäuferin sei die Beschwerdeführerin seit Jahren und bis auf voraussichtlich unbestimmte Zeit zu 20 % arbeitsfähig und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit an einer geschützten Arbeitsstelle mit Arbeitstraining zu 40 bis 50 %. Dass eine höhere Arbeitsfähigkeit unter ideal adaptierten Voraussetzungen besteht als unter den Bedingungen des Arbeitsmarktes, und dass dort lediglich eine

Teilarbeitsfähigkeit erreichbar ist, erscheint nachvollziehbar, weil aufgrund des Gutachtens anzunehmen ist, dass auch bei Aufbringen des ihr als zumutbar erachteten Willens eine reduzierte Arbeitsfähigkeit, ein vermindertes Durchhaltevermögen, der Beschwerdeführerin vorliegt.

## **E. 5**

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (vgl. etwa Bundesgerichtsentscheid 9C\_422/2015 vom 7. Dezember 2015). Angesichts ihrer gemäss dem IK-Auszug wechselnden Beschäftigungen kann eine konkrete Anstellung der Beschwerdeführerin, in welcher der Verdienst für das Valideneinkommen repräsentativ wäre, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhoben werden. Indessen ist danach davon auszugehen, dass sie in einer Arbeit im Bereich der Beschäftigung mit Tieren tätig wäre. Nach ihren Angaben hat sie ehemals eine Ausbildung zur Tierpflegerin (IV-act. 35-2) bzw. eine Ausbildung in einer Zoohandlung (IV-act. 71-6) begonnen. Nach der Aktenlage ist allerdings nicht davon auszugehen, dass eine Ausbildung invaliditätsbedingt abgebrochen worden wäre. Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die Beschwerdeführerin hätte als Gesunde einen statistischen Durchschnittslohn in entsprechenden Hilfstätigkeiten erzielt. Eine Festsetzung des als Gesunde erreichbaren Valideneinkommens in absoluten Zahlen erübrigt sich allerdings, weil bei der Bemessung des Invalideneinkommens vom selben Wert auszugehen ist (vgl. unten E. 6.6).

## **E. 6**

6.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Da die Beschwerdeführerin im massgeblichen Zeitraum keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, welche zur Bemessung des Invalideneinkommens aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit taugen würde, sind grundsätzlich auch diesbezüglich statistische Werte (Tabellenlöhne) beizuziehen. 6.2 Der grundsätzlichen Zumutbarkeit einer Arbeitstätigkeit der Beschwerdeführerin (für sie und einen potenziellen Arbeitgeber) auf dem (ersten) Arbeitsmarkt - als Voraussetzung für die Anrechnung eines solchen statistischen Einkommens - steht nach der Aktenlage medizinisch nichts entgegen. 6.3 Was die Frage der Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit aus erwerblicher Sicht betrifft, wird bei der Invaliditätsbemessung von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl. Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff (vgl. BGE 134 V 64, BGE 129 V 480 E. 4.2.2). Er hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Es ist darauf abzustellen, ob eine invalide Person und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Ein ausgeglichener Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 8. März 2010, 8C\_791/2009). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts umfasst er auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen

Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (vgl. Bundesgerichtsurteile vom 8. Oktober 2015, 8C\_582/2015, vom 28. November 2014, 9C\_485/2014, und vom 29. August 2013, 8C\_514/2013). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinn von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. Bundesgerichtsurteile 8C\_582/2015, und vom 28. April 2010, 8C\_1050/2009; ZAK 1991 S. 318 E. 3b).

6.4 Im IV-Schlussbericht der Institution G.\_\_\_\_ vom 17. Juli 2012 wurden zunächst Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration der Beschwerdeführerin in den Arbeitsmarkt umschrieben, nämlich ein unterstützendes Umfeld und Bezugspersonen, zu denen sie Vertrauen finden könne, und es wurde festgehalten, das grösste Potenzial für eine Umsetzung der Leistung im (freien) Arbeitsmarkt sei bei einer Arbeit mit Tieren zu erkennen (vgl. IV-act. 58-5). Am 13. Dezember 2013 dann wurde dafürgehalten, Arbeitsplätze, welche den Anforderungen der Beschwerdeführerin entsprächen, seien im Arbeitsmarkt nicht zu finden. Gemäss der am 18. September 2014 geäusserten Auffassung der IV-Eingliederungsberatung schliesslich lassen verschiedene Tätigkeiten im Arbeitsmarkt eine gewisse Autonomie zu, etwa Reinigungsarbeiten (in einem Haushalt), Hauswartaufgaben oder Arbeiten in der Tierbetreuung (unter anderem in einem I.\_\_\_\_).

6.5 Berücksichtigt werden können, wie sich aus den medizinischen Grundlagen ergibt, (nur, aber immerhin) die Anforderungen an einen Arbeitsplatz bzw. einen potenziellen Arbeitgeber, welche die Beschwerdeführerin unter der Voraussetzung stellen muss, dass sie die Arbeit in einem Ausmass und in einer Weise leistet, wie sie ihr medizinisch gesehen zumutbar ist. Es handelt sich um das Erfordernis einer möglichst hohen Autonomie bei Ausübung der Erwerbstätigkeit (vgl. dazu etwa die - aus anderem gesundheitlichem Grund - erforderlichen ähnlichen Voraussetzungen der versicherten Person im Sachverhalt gemäss Bundesgerichtsentscheid 8C\_582/2015). Es rechtfertigt sich nach der Aktenlage die Annahme, dass es auf einem als ausgeglichen fingierten Arbeitsmarkt gewisse Arbeitsmöglichkeiten - namentlich in der Tierbetreuung - gibt, an welchen sie diesfalls ihre Restarbeitsfähigkeit von 60 % verwerten könnte.

6.6 Mit Stellen, an welchen die Beschwerdeführerin eine volle Arbeitsfähigkeit erreichen könnte, ist dagegen selbst auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht in genügender Zahl zu rechnen. Die Anforderungen hierfür sind vom Gutachter als zu einschränkend beschrieben worden (sehr hohes Mass an Autonomie), als dass davon auszugehen wäre, sie würden ausserhalb eines geschützten Rahmens geboten werden können. - Da wie erwähnt ein ausreichender Arbeitsmarkt anzunehmen ist für Tätigkeiten, in denen die Beschwerdeführerin bei Aufwendung der zumutbaren Anstrengung eine Arbeitsfähigkeit von 60 % erreicht, nämlich in Tätigkeiten, die eine gewisse Autonomie der Arbeitnehmer zulassen, und da es sich um den Bereich der Tätigkeiten handelt, welche die Beschwerdeführerin bereits gewählt hatte, rechtfertigt es sich, für das Invalideneinkommen auf einen statistischen Durchschnitt der Löhne für solche Tätigkeiten abzustellen.

6.7 Sind somit sowohl Validen- wie Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu bestimmen, so entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn gemäss BGE 126 V 75 (vgl. Bundesgerichtsentscheide vom 9. Mai 2016, 8C\_934/2015, und vom 20. April 2010, 9C\_215/2010 E. 5.2).

6.8 Bestehen im

Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ihre gesundheitlich bedingte (Rest-) Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, ist ein Abzug von den Tabellenlöhnen zu machen. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. BGE 134 V 322 E. 5.2 und BGE 126 V 75). Die gesundheitlich bedingten Einschränkungen der Beschwerdeführerin sind in der Arbeitsfähigkeitsschätzung vollumfänglich zum Ausdruck gekommen. Ein Abzug vom Tabellenlohn erscheint nicht gerechtfertigt. Für das Validen- und das Invalideneinkommen vom selben Lohn auszugehen, ist den Verhältnissen angemessen (und ausreichend, vgl. zur Frage von Parallelisierung und Abzug den Bundesgerichtsentscheid vom 8. Mai 2009, 8C\_652/2008). Es ergibt sich daher ein Invaliditätsgrad von 40 %. Selbst wenn wegen der längeren Abwesenheit der Beschwerdeführerin vom Arbeitsmarkt oder eingeschränkter Auswahl an Stellen ein Abzug von 10 % vorzunehmen wäre, was als Maximum zu betrachten ist, ergäbe sich hinsichtlich des Rentenanspruchs kein anderes Ergebnis, beliefe sich der Invaliditätsgrad diesfalls doch auf 46 % ( $1 - [0.6 \times 0.9]$ ).

## **E. 7**

7.1 Anspruch auf eine Rente haben nach Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die (nebst den Anforderungen nach lit. a) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). - Der Gutachter setzt den Beginn der attestierten Arbeitsunfähigkeit auf Anfang 2012, ohne dass dies allerdings näher begründet worden wäre. Nach der Aktenlage (vgl. E. 4.2) wurde eine gewisse (im Ausmass nicht bezeichnete) Arbeitsunfähigkeit allerdings bereits ab Februar 2009 angegeben, vom Fachbereich Psychosomatik wurde eine (volle) Arbeitsunfähigkeit ab dem (dortigen Behandlungsbeginn vom) 7. Dezember 2010 attestiert. Ein Wartejahr ist daher spätestens im Dezember 2011 abgelaufen. 7.2 Im Juli 2011 hatte die IV-Eingliederungsberatung eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf dem (ersten) Arbeitsmarkt als kaum realistisch betrachtet. In der Folge wurde am 16. Dezember 2011 (IV-act. 40) eine berufliche Abklärung für die Zeit ab 9. Januar 2012 vorgesehen. Es kann daher angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin im Dezember 2011 noch nicht eingliederungsfähig war, weshalb die Voraussetzungen für den Versicherungsfall Rente auch unter diesem Gesichtspunkt erfüllt waren. 7.3 Nach dem oben erwähnten Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, das heisst vorliegend bei Anmeldung am 1./8. Juni 2011 frühestens im Dezember 2011. Die Beschwerdeführerin hat demnach Anspruch auf eine Viertelsrente frühestens ab 1. Dezember 2011.

## **E. 8**

Da eine ambulante Psychotherapie, die auf die Besonderheiten der passiv-aggressiven Verhaltensmuster Bezug zu nehmen und auf möglicherweise auftretende, zurzeit noch nicht

stark fixierte antisoziale Muster zu reagieren habe, nach gutachterlicher Beurteilung die Arbeits- und Leistungsfähigkeit langfristig begünstigen und durch Vorbeugen von Verschlechterungen und Krisen zu deren Erhaltung beitragen kann, ist angezeigt, dass die Beschwerdeführerin im Hinblick auf eine (durch Ausdehnung der medizinischen Arbeitsfähigkeit für eine Tätigkeit - auch - auf dem Arbeitsmarkt) künftig möglicherweise zu erreichende Senkung des Invaliditätsgrads (mit entsprechender Anpassung bzw. Aufhebung des Rentenanspruchs) eine zumutbare, zielführende entsprechende Therapie durchführen wird. Die Beschwerdeführerin wird auch diesbezüglich das ihr Zumutbare zu einer geeigneten Eingliederung beizutragen haben (vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG, Art. 7 IVG), ansonsten die Beschwerdegegnerin ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchführen kann.

## **E. 9**

9.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 2. Juni 2014 gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2011 eine Viertelsrente zuzusprechen. 9.2 Angesichts des vollen Obsiegens der Beschwerdeführerin, weswegen sie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 24. September 2014 nicht in Anspruch zu nehmen braucht, rechtfertigt es sich, der Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. 9.3 Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid 1. In Guttheissung der Beschwerde im Sinn der Erwägungen wird die angefochtene Verfügung vom 2. Juni 2014 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird ab 1. Dezember 2011 eine Viertelsrente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.